



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**veröffentlicht FamRB 2006, 166 f.**

**OLG Saarbrücken, Urteil v. 25.01.2006 -9 UF 47/05- Verbot der Doppelberücksichtigung von  
Schulden beim Unterhalt und Zugewinn**

Das Problem: Nach der Trennung bewohnte der Ehemann das in seinem Alleineigentum stehende Hausanwesen. Für aufgenommene Verbindlichkeiten haftete seine Ehefrau teilweise als Gesamtschuldnerin mit. Trotzdem wurden in der Zugewinnausgleichsbilanz die Schulden alleine dem Ehemann bei den Passiva belastet. Wie sind beim nahehelichen Unterhalt die Zins- und Tilgungsleistungen dieser eheprägenden Schuld zu berücksichtigen?

Die Entscheidung des Gerichts: Obwohl die Ehefrau die Mithaft für den Kredit übernommen hatte, sind zutreffenderweise die Schulden aus dem Haus ausschließlich in der Bilanz des Ehemanns einzustellen. Da das Haus in seinem Alleineigentum steht, gilt insoweit eine anderweitige Bestimmung im Sinne von § 426 Abs. 1 S. 1 a.E. BGB. Würden bei der Bemessung des nahehelichen Unterhaltes die Kreditraten nunmehr zusätzlich vollumfänglich beim Ehemann abgezogen, müsste die Ehefrau letztendlich den Kredit (bis auf 1/7) alleine bezahlen, solange sie Unterhalt erhält. Zum einen wird der Kredit beim Zugewinn abgezogen; zum anderen findet eine Reduzierung des Unterhalts um die 3/7-Quote statt. Nach Ansicht des Senats wäre dieses Ergebnis mit der Rechtsprechung des BGH zur Doppelberücksichtigung von Abfindungen beim Unterhalt und Zugewinn nicht zu vereinbaren. Daher müssten bei der Unterhaltsbestimmung die Tilgungsleistungen herausgerechnet werden. Die Zinsraten sind demgegenüber zu berücksichtigen. Sie waren eheprägend und haben auf die Stichtagsbilanz keinen Einfluss.

Konsequenzen für die Praxis: Ausdrücklich hat der BGH in zwei Entscheidungen (11.12.2002 XII ZR 27/00 = FamRB 2000, 373 sowie Urt. 21.04.2005 XII ZR 185/01 = FamRB 2004, 314) nur quasi den umgekehrten Fall entschieden: Doppelberücksichtigung von Abfindungen bei Zugewinn und Unterhalt. Die Parteien hatten in beiden Fällen jeweils bereits beim Unterhalt die Abfindung berücksichtigt. Eine Mehrfachverwertung auch beim Zugewinn wurde durch den BGH zum einen mit der Begründung abgelehnt, es liege eine stillschweigende Ausschlussvereinbarung vor (FamRB 2000, 373). Zum anderen wurde ein Verstoß gegen § 242 BGB angenommen (FamRB 2004, 314).

Zutreffend hat Borth in der Besprechung der Entscheidung OLG München (Beschluss v. 26.11.2004 - 16 UF 1631/04- = FamRB 2005, 100) darauf hingewiesen, dass zur streitigen Frage der Schulden der BGH früher die gegenteilige Ansicht vertreten hat (BGH v. 23.04.1986 IV b ZR 2/85, NJW RR 1986, 1325). Diese Entscheidung hat er im Urteil vom 27.08.2003 XII ZR 300/01 = FamRZ 2003, 1544 zur Begründung einer Entscheidung zum Kontoguthaben beiläufig bestätigt. Allerdings war zu diesen Zeitpunkten die mittlerweile äußerst umstritten geführte Diskussion zur Doppelbewertung noch nicht im Gange (vgl. zu der Problematik und zu Fundstellen Kogel, FamRB 2005, 207 insbes. FN 1 sowie

Schmitz, FamRZ 2005, 1520). Die jetzige Rechtsprechung zur **Abfindung** muss aber zwangsläufig zu einer Umkehr in der Rechtsprechung bei den **Verbindlichkeiten** führen. In der vorliegenden Entscheidung wähnt sich der Senat daher auch nur im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH. Eine höchst richterliche Entscheidung zu dem Problemkreis steht eben gerade noch aus. Unverständlicherweise wurde die Revision nicht zugelassen.

#### Beraterhinweise:

- Handelt es sich um eine gesamtschuldnerische Haftung für einen Gegenstand, der beiden Parteien gehört, geht der Berechtigte den sichersten Weg, wenn er in der Unterhaltsberechnung den Kredit jeweils zu  $\frac{1}{2}$  auf beiden Seiten einstellt. Damit muss auch bei der Zugewinnausgleichsberechnung die Verbindlichkeit auf jeder Seite jeweils zu  $\frac{1}{2}$  bei den Passiva berücksichtigt werden. Wird der Kredit demgegenüber nur von einem Ehegatten getragen und dies bei der Unterhaltsberechnung so berücksichtigt, vertritt die Rechtsprechung die Ansicht, dass dadurch eine anderweitige Regelung im Sinne von § 426 Abs. 1 S. 1 a.E. BGB vorliege. Dies hat zur Folge, dass die Verbindlichkeit in vollem Umfange lediglich beim unterhaltspflichtigen Ehepartner zu beachten ist (vgl. OLG Köln, NJW RR 1994, 899; a.A. Wever, Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts, 4. Aufl., Rdn. 345 ff.). Dem Zugewinnausgleichsberechtigten kann in dem Fall, bei welchem der nacheheliche Unterhalt vor dem Zugewinn geregelt wurde, nur noch dadurch geholfen werden, dass die Verbindlichkeit -allerdings hierbei nur der Tilgungsanteil!- im Hinblick auf § 242 BGB nicht mehr voll beim Unterhalt eingestellt wird (vgl. hierzu im Einzelnen Kogel, FamRB 2005, 210). A.A. zu diesem Problemkreis sind allerdings Gerhardt/Schulz, FamRZ 2005, 317 ff., ebenso Koch, FamRZ 2005, 848, die ausschließlich beim Zugewinn, nicht aber beim Unterhalt den Betrag berücksichtigen wollen.
- Eine Lösung über § 426 BGB scheidet aus, wenn keine Gesamtschuld besteht. Wird der Unterhalt vor dem Zugewinn geregelt und die Schuld als Eheprägend abgezogen, kann ebenfalls nur noch über § 242 BGB ein interessengerechtes Ergebnis erreicht werden (vgl. hierzu Kogel a.a.O.).